Thüringer Landesbeauftragter
für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: [redacted]

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

Ihre Nachricht vom :
Ihr Zeichen :
Bearbeiter/in:
Telefon : [redacted]
Erfurt, den : 11. Januar 2024

Stellungnahme zum Evaluationsbericht des Thüringer Transparenzgesetzes

[redacted]

hier: Stellungnahme des TLfDI gem. § 22 Satz 3 ThürTG

[redacted]

zu dem Bericht der Thüringer Landesregierung zur Überprüfung des Thüringer Transparenzgesetzes (ThürTG) nach § 22 ThürTG sowie zum Abschlussbericht zur Evaluation des Thüringer Transparenzgesetzes des Deutschen Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung (FÖV) (Drucksache 7/9306 vom 18.12.2023) möchte der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) gem. § 22 Satz 3 ThürTG wie folgt Stellung nehmen:

1. Schulungs- und Informationsveranstaltungen seitens des TLfDI

Die Landesregierung begrüßt ausdrücklich in ihrem Bericht (siehe Punkt 4.3, Handlungsempfehlung 3, Seite 14 ff.) die Initiative des TLfDI, sein Aufgabenspektrum zu

Postanschrift: Postfach 900455, 99107 Erfurt
Dienstgebäude: Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt
Telefon: 0361 57-3112900
E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE338711747

*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur/ Verschlüsselung und für mit PGP verschlüsselte Mitteilungen.

erweitern und verstärkt Schulungs- und Informationsveranstaltungen selbst durchzuführen.

Auch der Abschlussbericht zur Evaluation des Thüringer Transparenzgesetzes des Deutschen Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung vom 31. August 2024 enthält hierzu folgende Handlungsempfehlung:

„Um dem Ziel näher zu kommen, das ThürTG in der Fläche bekannter zu machen, erscheint es sinnvoll, dass das Aufgabenspektrum des TLfDI erweitert wird und dieser – wie von ihm selbst und einzelnen Beiratsmitgliedern vorgeschlagen – verstärkt Schulungs- und Informationsveranstaltungen selbst durchführt. Dies würde jedoch eine bessere Ressourcenausstattung voraussetzen.“ (Abschlussbericht zur Evaluation des Thüringer Transparenzgesetzes des Deutschen Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung, S. 191 unter 3.).

Gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 ThürTG überwacht der TLfDI die Einhaltung der Bestimmungen des ThürTG bei den in § 2 Abs. 1 ThürTG genannten Stellen. Darüber hinaus würde der TLfDI gerne vermehrt Schulungen und Informationsveranstaltungen anbieten, um zum einen das Transparenzbewusstsein der öffentlichen Stellen zu stärken und zu schärfen, aber auch um zum anderen bestehende Hemmnisse im Informationsfreiheitsbereich abzubauen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass im kommenden Jahr [redacted] und damit Transparenzverpflichtungen gem. § 6 Abs. 3 ThürTG entstehen, sieht der TLfDI einen erhöhten Bedarf an Schulungen und Informationsveranstaltungen.

[redacted]

2. Gesetzliche Regelungen zu den Veröffentlichungs- und Transparenzverpflichtungen (§§ 5,6 ThürTG)

Aus dem Evaluationsbericht (siehe Management Summary, Handlungsempfehlungen, Nr. 5, Seite XIX) des FÖV zum ThürTG sowie dem Bericht (siehe Punkt 4.5,

Handlungsempfehlungen 5, Seite 16 f.) der Landesregierung lässt sich deutlich entnehmen, dass die gesetzlichen Regelungen in den §§ 5, 6 ThürTG zur proaktiven Informationsbereitstellung „reformbedürftig“ sind.

Der TLfDI empfiehlt die Kürzung der gesetzlichen Normen auf den Regelungsgehalt von § 6 Abs. 1 ThürTG sowie § 6 Abs. 3 ThürTG, da diese Normen aufgrund der Kategorisierung und der deutlichen Festlegung, um welche Informationen es sich handelt, in der Praxis im Sinne der Transparenz umsetzbarer wären. In einem parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren steht der TLfDI dazu sehr gerne beratend zur Seite.

Abschließend verweist der TLfDI in diesem Zusammenhang auf seine Tätigkeitsberichte 1 bis 3 zum ThürTG, in denen die Umsetzung der §§ 5 und 6 ThürTG kritisch bemängelt wurde. Die entsprechenden Berichte des TLfDI sind dieser Stellungnahme als Anlage beigefügt.

3. Verhältnis des ThürTG zu vermeintlichen Spezialvorschriften

Viele Kommunen stützen sich beim Zugang zu amtlichen Informationen auf § 42 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und sehen darin eine spezialgesetzliche Regelung im Sinne von § 4 Abs. 2 ThürTG. Dieser Auffassung folgt der TLfDI nicht.

Er möchte in diesem Zusammenhang auf die Gesetzesbegründung der Landesregierung zu § 4 Abs. 2, zu den Sätzen 1 und 2 ThürTG (Landtagsdrucksache 6/6684, Seite 43) hinweisen: „*Die Verdrängung erfolgt jedoch nur, wenn die Rechtsnorm eine abschließende Regelung enthält. Hierbei ist allein das Bestehen einer Norm als solches nicht geeignet, einen Rückschluss auf das Konkurrenzverhältnis zuzulassen,* ***wenn diese Norm aus der Zeit vor Einführung der Informationsfreiheits- beziehungsweise Transparenzgesetze stammt, da in dieser Zeit die Verwaltung grundsätzlich nicht öffentlich arbeitete und Informationsrechte als Ausnahme einer Regelung bedurften***.“

Die ThürKO ist vor dem ThürTG (01.01.2020) in Kraft getreten und sollte deshalb nicht aufgrund ihres längeren gesetzlichen Bestehens als spezialgesetzliche Regelung angesehen werden und deshalb die Regelung des ThürTG verdrängen. Die Entwicklung des Transparenzgedankens des Gesetzgebers ist leider erst später – nach Inkrafttreten der ThürKO – hinzugetreten. Eine gesetzliche Anpassung in der ThürKO, um das Transparenzverhalten der Kommunen zu steigern, ist leider noch nicht geschehen. Aus Sicht des TLfDI wird daher dringend empfohlen, eine gesetzgeberische Klarstellung in die ThürKO aufzunehmen, die das Verhältnis des ThürTG zur ThürKO regelt. So wird es auch für den Rechtsanwender deutlich und Streitfälle können vermieden werden.

4. Weitere Hinweise

Des Weiteren möchte der TLfDI auf folgende Punkte eingehen:

a) Grundsatz „access for one – access for all“

In dem Bericht der Thüringer Landesregierung wird gegen die gesetzliche Aufnahme des Grundsatzes „access for one – access for all“ argumentiert (Punkt 4.2, Seite 12 ff).

Der TLfDI möchte in diesem Zusammenhang auf bereits bestehende gesetzliche Regelungen anderer Bundesländer hinweisen. So gibt es in Rheinland-Pfalz in § 7 Abs. 1 Nr. 14 Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz (LTranspG) die gesetzliche Verpflichtung, dass die *„… im Rahmen des Antragsverfahrens gemäß den Bestimmungen des Teils 3 elektronisch zugänglich gemachte Informationen* …“ der Veröffentlichungspflicht in Rheinland-Pfalz unterliegen. Auch Bremen hat eine ähnliche Formulierung des Grundsatzes „access for one – access for all“ in § 11 Abs. 4 Satz 2 Nr. 9, und § 11 Abs. 5 Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen (BremIFG) dergestalt aufgenommen, dass schriftlich und elektronisch gestellte Anträge auf Informationszugang ohne Preisgabe von personenbezogenen Daten und Geschäftsgeheimnisse zu veröffentlichen sind.

Des Weiteren hat Schleswig-Holstein die Regelung in § 11 Abs. 1 S. 4 Nr. 6 Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) aufgenommen, dass elektronisch erteilte Auskünfte aufgrund von Anträgen der Veröffentlichungspflicht unterstehen.
Für den TLfDI zeigt sich deutlich, dass es Bundesländer gibt, die sich für die gesetzliche Regelung des Grundsatzes „access for one – access for all“ bewusst entschieden und in den Informationsfreiheitsgesetzen aufgenommen haben.

Durch die Veröffentlichung von bereits zugänglich gemachten amtlichen Informationen kann zum einen – gerade in Zeiten von Fachkräftemangel in der Verwaltung - Personal und zum anderen auch Zeit eingespart werden. Die Nachvollziehbarkeit von Verwaltungshandeln kann dadurch gesteigert werden.

b) Besetzung des Beirats beim Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit

Wie aus dem Evaluationsbericht (siehe Punkt 3.5.2, „Weitere Regelungen des ThürTG“ – Seite 149) zu entnehmen ist, wurde die derzeitige Besetzung des Transparenzbeirats beim TLfDI kritisiert. Das TMIK ist sowohl als ordentliches Mitglied als auch als Vertreter des ordentlichen Mitglieds im Beirat vertreten. Der TLfDI sowie das FÖV sprechen sich hinsichtlich der Besetzung des Beirats beim Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit nach § 20 Abs. 1 Satz 3 und Satz 5 ThürTG (auch) dafür aus, dass das Mitglied der Landeregierung zum einen vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK) und zum anderen vom Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) besetzt wird.

c) Thüringer Umweltinformationsgesetz

Der TLfDI bekräftigt die Feststellung der Thüringer Landesregierung in ihrem Bericht (Punkt 2.4 (Seite 5), dass sich das Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG) als eigenständiges Gesetz bewährt hat.

d) Zeitpunkt der Evaluierung

Die Landesregierung (siehe Punkt 2.2 – Zeitpunkt der Evaluierung, Seite 4 ihres Berichts) und das FÖV (Evaluationsbericht, Punkt 5.6 – Zielerreichung und Nebeneffekte, Seite 186 f.) stellen fest, dass der Zeitpunkt der Evaluierung zum Stand der Umsetzung des ThürTG ungünstig ist und somit keine klaren Aussagen getroffenen werden können, ob sich das ThürTG bewährt hat. Als Begründung hierfür wird aufgeführt, dass in dem Zeitraum ab Inkrafttreten am 01.01.2020 und bis zur Vorlage des Evaluationsberichts am 01.01.2024 zum einen aufgrund der Corona-Pandemie das ThürTG nicht auf der Prioritätenliste stand [redacted]. Des Weiteren weist die Landesregierung im Punkt 2.2 (Seite 4) ihres Berichts darauf hin, dass erst am 20.09.2022 die ebenso zu evaluierende Verwaltungskostenordnung zum ThürTG in Kraft getreten ist.

Der TLfDI empfiehlt, eine weitere Evaluation nach spätestens sechs Jahren ab Inkrafttreten des ThürTG durchzuführen.

Der TLfDI ist gerne bereit, seine Unterstützung und seine praktischen Erfahrungen bei der Umsetzung der Ergebnisse zur Weiterentwicklung des ThürTG anzubieten.

Abschließend möchte der TLfDI noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass sowohl aus dem Evaluationsbericht des FÖV im Punkt 4 (Seite 164 ff.) als auch aus dem Bericht der Landesregierung im Punkt 1 Buchstabe c) (Seite 2) hervorgeht, dass das Amt des Landesbeauftragten für den Datenschutz mit dem Amt des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit in Personalunion wahrgenommen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Anlagen

Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den TLfDI (Stand Februar 2020)

Um seine Aufgaben nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zu erfüllen, verarbeitet der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Ihre Daten. Wir möchten Sie gerne nach Maßgabe der Art. 13 DS-GVO über diese Verarbeitung informieren.

1. **Verantwortlich** für die Datenverarbeitung ist der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI). Sie erreichen uns unter folgenden **Kontaktdaten**:
   TLfDI
   Häßlerstraße 8
   99096 Erfurt
   Tel.: +49 (361) 57-3112900
   Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de[1]
2. Der TLfDI nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Art. 51, Art. 57 Abs. 1, Art. 58 DS-GVO i. V. m. § 40 Abs. 1 BDSG[2] i. V. m. § 4 Abs. 1 ThürDSG wahr. Zu **Zwecken** der Durchführung dieser Aufgaben und der hierzu notwendigen Ausübung von Befugnissen werden Ihre Daten verarbeitet**. Rechtsgrundlage** dieser Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DS-GVO i. V. m. § 16 Abs. 1 ThürDSG.
3. Dabei werden folgende **Datenkategorien** verarbeitet: Angaben zu Ihrer Person sowie dazugehörige Kontaktdaten, Sachverhalts-informationen und Beweismittel. Grundsätzlich werden diese Daten nur durch den TLfDI verarbeitet. Diese Daten können jedoch, soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich und zulässig ist, an folgende **Empfängerkategorien** weitergegeben werden: an Gerichte und andere Behörden in Deutschland oder innerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes, an Beschwerdeführer/ Beschwerdegegner sowie an Archive.
   Entstehen im Rahmen der Tätigkeit des TLfDI Kosten, die dieser erhebt oder Zahlungsansprüche gegenüber dem TLfDI, die dieser begleicht, so werden die hierfür notwendigen Daten an den Thüringer Landtag als Haushaltsstelle übermittelt. Zugriff auf die Daten haben alle mit der Abrechnung betrauten Behörden und das Thüringer Landesrechenzentrum als Dienstleister.
   Bei telefonischem Kontakt werden durch die TK-Anlage personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der technischen Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes gespeichert werden, verarbeitet. Gleiches gilt für IT-Dienstleister, die vom Thüringer Finanzministerium für die Sicherstellung der zentralen TK-Anlage beauftragt wurden.
4. Die regelmäßige **Speicherfrist** nach Abschluss eines Vorgangs beträgt fünf Jahre. Sind spezielle Aufbewahrungsfristen zu beachten, verlängert sich die Aufbewahrung entsprechend. Akten mit vollstreckbaren Titeln werden jedoch mindestens bis zum Eintritt der Vollstreckungsverjährung aufbewahrt.
5. Aufgrund der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das **Recht auf Auskunft** (Art 15 DS-GVO), das **Recht auf Berichtigung** (Art. 16 DS-GVO), das **Recht auf Löschung** (Art. 17 DS-GVO), das **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung** (Art. 18 DS-GVO) und das **Recht auf Widerspruch*** (Art. 21 DS-GVO). Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an den/die behördliche Datenschutzbeauftragte/n wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass der TLfDI bei der Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet hat. Ebenso steht Ihnen ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu. Für Thüringen ist das der TLfDI.
6. Die/ den **behördliche/n Datenschutzbeauftragte**/n erreichen Sie unter der Adresse des TLfDI[3] bzw. telefonisch oder per E-Mail unter:
   Tel.: +49 (361) 57-3112980 *oder* E-Mail:
   datenschutzbeauftragter@datenschutz.thueringen.de
7. Wenden Sie sich an den TLfDI mit einer Beschwerde oder Anfrage, sind Ihre Angaben freiwillig. Unterbleiben diese, kann Ihnen allerdings kein Ergebnis mitgeteilt werden. Die Nichtbereitstellung von personenbezogenen Daten kann in diesen Fällen unter Umständen dazu führen, dass eine Bearbeitung Ihres Anliegens mangels vollständigen Sachverhaltes und keiner Möglichkeit einer Rückfrage nicht vorgenommen werden kann.
   Wendet sich der TLfDI an Sie als Verantwortlicher/Auftragsverarbeiter im Rahmen eines Auskunftsersuchens, ist die Bereitstellung der dort erfragten personenbezogenen Daten verpflichtend. Eine Nichtbereitstellung kann in solchen Fällen zu einem Sanktionsverfahren führen.[2]

*__Hinweis:__ Sie haben das Recht gegenüber dem TLfDI aus Gründen die sich *aus Ihrer besonderen Situation* ergeben, gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen.

[1] verschlüsselte Nachrichten per PGP sind möglich
[2] Nur für den nichtöffentlichen Bereich
[3] Siehe Nr. 1.